

angenommen hatte, gewährte Johann XXII. Viterbo die Absolution unter der Bedingung, daß die Stadt die Akte ihres Prokurators binnen 15 Tagen ratifiziere.

Hier kommt die Haltung der Kurie gegenüber einem Pönitenten gut zum Ausdruck. Viterbo hatte seinem Prokurator weitgehende Vollmachten für die Unterwerfung gegeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Bedingungen des Prokuratoriums von der Kurie diktiert waren. Aber diese Bedingungen waren vom Papst beliebig ausgedehnt und der kanonische Grundsatz nachdrücklich betont worden, daß die vollständige Unterwerfung unter die Diktate der Kirche in den fraglichen Punkten die Vorbedingung der Absolution sei.

Dies Ergebnis wird bestätigt durch das Beweismaterial, das der Prozeß um die Rekonziliation der Visconti im Jahre 1329 liefert. Am 20. Mai bestellten fünf Glieder dieser Mailänder Familie zwei Prokuratoren mit der Vollmacht, Johann XXII. als rechten Papst anzuerkennen und zu bekennen, daß sie gesündigt hätten durch Unterstützung Ludwigs des Bayern, durch Annahme von Ämtern von ihm und seinem Gegenpapst, durch Rebellion gegen die päpstlichen Legaten und Mißachtung der päpstlichen Prozesse. Überdies waren die Prokuratoren bevollmächtigt, zu Händen des Papstes auf die Herrschaft von Mailand zu verzichten, die Azzo Visconti von Ludwig verliehen war, und auf den Titel des Kardinallegaten, den Johann Visconti von der kaiserlichen Partei empfangen hatte. Sie durften sich im Namen der Visconti allen Befehlen, Sprüchen und Strafen unterwerfen, die der Papst ihnen aufzuerlegen für gut finde, durften bei dem Seelenheil ihrer Auftraggeber schwören, daß sie den Befehlen der Kirche gehorchen wollten und durften sie unter Garantie aller ihrer Besitzungen dazu verpflichten, alle in ihrem Namen gemachten Versprechungen zu erfüllen<sup>1)</sup>. Die Prokuratoren der Visconti erschienen vor dem Papst in einem am 15. September gehaltenen Konsistorium und bekannten, nachdem sie ihr Prokuratorium hatten verlesen lassen, daß alles, was es enthalte, wahr sei. Knieend erbaten sie Absolution für ihre Auftraggeber und erbaten sich, alle Urteilsprüche und Strafen anzunehmen, die der Papst ihnen etwa aufzuerlegen wünsche und alle Eide zu schwören, die man nur von

hatte, *in procuratorio predicto contentis implicate vel explicite confessatis et non confessatis*. Außer den in den Prokuratorien gemachten Zusagen mußte Viterbo sich verpflichten, niemals einen als Kaiser aufzunehmen, der nicht vom Heiligen Stuhl approbiert wäre, und insbesondere keinerlei Bündnis einzugehen mit Ludwig dem Bayern oder seinem Gegenpapst.

<sup>1)</sup> Erdmann S. 14.